



**geschwärzte Fassung**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung der Entgelte für den Comfort-Service bei Standard-Festverbindungen (SFV) und die Expressentstörung bei Carrier-Festverbindungen (CFV) vom 18.10.2001

Az.: BK 2a 01/022

Verfahrensbeteiligte:

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. <b>Deutsche Telekom AG</b><br/>Friedrich-Ebert-Allee 140<br/>53113 Bonn,</p> <p>- Verfahrensbevollmächtigte:</p>         | <p>vertreten durch den Vorstand</p> <p><b>Antragstellerin,</b></p> <p>Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)<br/>Dr. Hölscher (Redeker Sellner Dahs &amp; Widmaier)</p> |
| <p>2. <b>Talkline GmbH &amp; Co. KG,</b><br/>Talkline-Platz 1<br/>25388 Elmshorn</p> <p>- Verfahrensbevollmächtigte:</p>       | <p>vertreten durch die Geschäftsführung</p> <p><b>Beigeladene 1,</b></p> <p>Malte Piekarowitz, Dr. Dirk Weber (Talkline GmbH &amp; Co. KG)</p>                         |
| <p>3. <b>BT Ignite GmbH &amp; Co</b><br/>Elsenheimerstraße 11<br/>80687 München,</p> <p>- Verfahrensbevollmächtigte:</p>       | <p>vertreten durch die Geschäftsführung</p> <p><b>Beigeladene 2,</b></p> <p>Dr. Ernst Georg Berger, Felix Müller (BT Ignite GmbH &amp; Co)</p>                         |
| <p>4. <b>MCI WorldCom Deutschland GmbH</b><br/>Solmsstr. 73<br/>60486 Frankfurt/Main,</p> <p>- Verfahrensbevollmächtigter:</p> | <p>vertreten durch den Geschäftsführer</p> <p><b>Beigeladene 3,</b></p> <p>Salomon Grünberg (MCI WorldCom Deutschland GmbH)</p>  |

- |     |   |   |                       |
|-----|---|---|-----------------------|
| 5.  | <b>NEFkom Telekommunikation GmbH &amp; Co KG</b><br>Spittlertorgraben 13<br>90429 Nürnberg, | vertreten durch die Geschäftsführung                | <b>Beigeladene 4,</b> |
|     | Verfahrensbevollmächtigter:   | Jörn Schoof (NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG) |                       |
| 6.  | <b>Arcor AG &amp; Co</b><br>Kölner Straße 5<br>65760 Eschborn,                              | vertreten durch den Vorstand                        | <b>Beigeladene 5,</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigte:  | Karsten Popp, Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)        |                       |
| 7.  | <b>Ventelo Netzwerk GmbH &amp; Co. KG</b><br>Am Seestern 3<br>40547 Düsseldorf,             | vertreten durch die Geschäftsführung                | <b>Beigeladene 6,</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:   | Ulrich Haeffs ( Ventelo Netzwerk GmbH & Co. KG)     |                       |
| 8.  | <b>COLT TELECOM GmbH</b><br>Bleichstraße 52<br>60313 Frankfurt am Main,                     | vertreten durch die Geschäftsführung                | <b>Beigeladene 7,</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigte:  | Uta Gottschalk (Colt Telecom GmbH)                  |                       |
| 9.  | <b>extr@com AG</b><br>Wilhelm-Hale-Straße 50<br>80639 München,                              | vertreten durch den Vorstand                        | <b>Beigeladene 8,</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:   | Bernhard Stemmermann (extr@com AG)                  |                       |
| 10. | <b>HanseNet Telekommunikation GmbH</b><br>Hammerbrookstraße 63<br>20097 Hamburg,            | vertreten durch den Geschäftsführer                 | <b>Beigeladene 9,</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:   | Dr. Fiebig (HanseNet Telekommunikation GmbH)        |                       |
| 11. | <b>riodata GmbH</b><br>Hessenring 13a<br>D-64546 Mörfelden-Walldorf,                        | vertreten durch die Geschäftsführung                | <b>Beigeladene 10</b> |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:   | Dr. Raimund Schütz (Freshfield Bruckhaus Deringer)  |                       |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Vorsitzenden Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer,  
den Beisitzer RD Böhm und  
den Beisitzer ORR Busch

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16.11.2001

am 20.12.2001 entschieden:

### 1 Genehmigung

Die Entgelte für die Leistungen Comfort-Service bei Standard-Festverbindungen und Expressentstörung bei Carrier-Festverbindungen werden wie folgt teilgenehmigt:

#### 1.1 SFV

##### Dauerauftrag

	monatlicher Nettopreis in DM	monatlicher Nettopreis in Euro
SFV 64S, 64U, 64 S2, S01, TS01, S02, TS02	34,23 DM	17,50 €
SFV 2MS, 2 MU, T2 MS	58,67 DM	30,00 €
SFV 34M, 155M	92,90 DM	47,50 €

##### Einzelauftrag

	Nettopreis in DM	Nettopreis in Euro
SFV 64S, 64U, 64 S2, S01, TS01, S02, TS02	684,54 DM	350,00 €
SFV 2MS, 2 MU, T2 MS	1075,71 DM	550,00 €
SFV 34M, 155M	1662,46 DM	850,00 €

#### 1.2 CFV

##### Dauerauftrag

	jährlicher Nettopreis in DM	jährlicher Nettopreis in Euro
CFV < 2Mbit/s	410,72 DM	210,00 €
CFV 2Mbit/s	704,10 DM	360,00 €
CFV n x 2 Mbit/s	929,02 DM	475,00 €
CFV > 2Mbit/s	1114,82 DM	570,00 €

##### Einzelauftrag

	Nettopreis in DM	Nettopreis in Euro
CFV < 2Mbit/s	684,54 DM	350,00 €
CFV 2Mbit/s	1075,71 DM	550,00 €
CFV n x 2 Mbit/s	1466,87 DM	750,00 €
CFV > 2Mbit/s	1662,4 DM 6	850,00 €

2. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt

### 3 Nebenbestimmungen

3.1 Die genehmigten Entgelte treten zum 01.01.2002 in Kraft.

**3.2** Die Genehmigungen werden befristet auf den 30.09.2002.

#### 4 Hinweise

**4.1** Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 30.09.2002 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 10 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen Entgeltantrag vorlegt.

**4.2** Die Antragstellerin wird aufgefordert, dem nachfolgend zu stellenden Entgeltantrag eine nähere Dokumentation der Leistungsentwicklung beizufügen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der nur abschätzbaren Entwicklung der Leistungsnachfrage und den daraus erwachsenden Auswirkungen erforderlich. Darüber hinaus wird der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, die zukünftige Begründetheit der Entgelthöhe quantifizierbar nachzuweisen.

Diesbezüglich soll die Entwicklung der Absatzmengen, des Umsatzes sowie die Kostendeckung für die in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Leistungsvarianten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dokumentiert werden. Ferner soll der nachfolgende Antrag eine Bestandsentwicklung enthalten, aus der die Entwicklung der Absatzmengen für die Standardentstörung bei SFV und CFV gem. der Gliederung nach Ziffer 1.1 und 1.2 hervorgeht.

Darüber hinaus soll für die Standardentstörung bei SFV und CFV die Anzahl der Fälle zu benannt werden, in denen die Entstörzeit von 24 Stunden nicht eingehalten werden konnte. Entsprechend ist für den Comfort-Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV für die in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Leistungsvarianten die Anzahl der Fälle zu dokumentieren, in denen die Entstörfrist von acht Stunden nicht eingehalten werden konnte.

Die Beschlusskammer fordert die Beigeladenen ausdrücklich auf, ihre am Markt gesammelten Erkenntnisse mitzuteilen.

### **Gründe**

#### **I.**

Der Comfort-Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV gewährleisten die generelle Beseitigung einer Störung innerhalb von 8 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Demgegenüber ist bei einer Standardentstörung der jeweilige Fehler innerhalb von 24 Stunden zu beheben, wobei im Falle eines Eingangs der Störungsmeldung freitags nach 20.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen die Frist am folgenden Werktag um 0.00 Uhr beginnt. Mit den Tarifen für die Expressentstörung soll der zusätzliche Aufwand gegenüber einer Standardentstörung abgegolten werden, während Standardentstörungen durch die laufenden Entgelte für SFV und CFV abgedeckt sind.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin stellte die Beschlusskammer die Genehmigungspflicht der Entgelte für die Expressentstörung bei SFV und CFV mit den Beschlüssen (Az. BK 2a 99/019) vom 16.06.99 und (Az. BK 2d 99/024) vom 05.11.99 fest. Die diesbezüglichen Tarife wurden letztmalig in den Beschlüssen BK 2a 00/008 vom 13.06.2000 sowie BK 2a 00/029 vom 30.11.2000 befristet bis zum 31.12.2001 teilgenehmigt. Die genannten Beschlüsse sind sämtlich rechtshängig.

Mit Schreiben von 18.10.2001 hat die Antragstellerin einen neuen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Comfort Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV gestellt. Die beantragten Tarife entsprechen nahezu den bislang genehmigten Entgelten.

Der Antrag beinhaltet nebst Leistungsbeschreibung, Preisliste und Kostenunterlagen (Anlagen 1 bis 5 sowie 7) auch Ausführungen zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bepreisung der Leistung (Anlage 6).

Eine geschwärzte Fassung des Entgeltantrages wurde von der Antragstellerin am 19.10.2001 vorgelegt. Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit in der Akte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten geschwärzt bzw. herausgenommen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21/2001 als Mitteilung 613 veröffentlicht.

Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben der Beschlusskammer vom 31.10.2001 bis längstens zum 27.12.2001 verlängert.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben BK 2a 01/022 vom 21.11.2001 und 30.11.2001 Fragen zu dem Entgeltantrag übermittelt. Des weiteren wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.12.2001 Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme hinsichtlich der beantragten Entgelthöhe gegeben. Die diesbezüglichen Antwortschreiben gingen bei der Beschlusskammer am 06.12.2001, am 12.12.2001 sowie am 13.12.2001 ein. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer am 11.12.2001 einen Vor-Ort-Termin bei der Antragstellerin durchgeführt, bei dem insbesondere die Herleitung des in der Kostenkalkulation verwendeten MTBF- (Main time between failure-) Faktor erläutert wurde. Ferner wurde um eine Erläuterung der Entgelthöhe gebeten.

Die Beigeladene zu 5 hat mit Schreiben vom 21.11.2001 eine Stellungnahme bei der Beschlusskammer eingereicht. Darin werden insbesondere die Höhe der beantragten Entgelte, einzelne Punkte der Leistungsbeschreibung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen kritisch hervorgehoben.

Die öffentliche mündliche Verhandlung hat am 16.11.2001 stattgefunden.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In Bezug auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 20.12.2001 sein Einvernehmen gemäß § 82 Satz 2 TKG erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Entgelte für den Comfort-Service bei SFV und die Expressentstörung bei CFV sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG. Sie folgt im wesentlichen daraus, dass die beiden Dienstleistungen einen integralen Bestandteil zu dem Angebot der SFV bzw. CFV darstellen und dass die Antragstellerin auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Die Genehmigungspflicht der Entgelte für SFV und CFV einschließlich der Marktbeherrschung der Antragstellerin auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt wurde zuletzt mit Beschluss BK2a 01/006 vom 15.06.2001 festgestellt, auf den insoweit Bezug genommen wird. Weil insoweit zeitnahe Daten vorliegen, konnte auf das mit Beschluss vom 15.06.01 festgestellte Ergebnis der marktbeherrschenden Stellung zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der näheren Begründung zur Genehmigungspflicht des Comfort-Service bei SFV und der Expressentstörung bei CFV als integralen Bestandteil zu dem Angebot der SFV bzw. CFV wird zum einen auf den Beschluss zur Feststellung der Genehmigungspflicht der Tarife für die Expressentstörung bei SFV (Az. BK 2d 99/024) vom 05.11.99 verwiesen.

Zum anderen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Comfort-Service bei SFV bzw. die Expressentstörung bei CFV neben der sog. Standardentstörung fakultativ angeboten wird. Damit steht außer Frage, dass der Comfort-Service bei SFV bzw. die Expressentstörung bei CFV als eine von zwei Möglichkeiten notwendig ist, um eine Übertragung technisch zu ermöglichen. Der Comfort-Service bei SFV bzw. die Expressentstörung bei CFV sind somit zwingend dem Übertragungsweg selbst zuzuordnen; die Genehmigungspflicht nach § 25 Abs.1 TKG ist also gegeben (Vgl. dazu auch ausführlich den Schriftsatz der RegTP 03e B 1912 vom 28.09.2001 im Verfahren 1 K 10939/99 vor dem VG Köln, an dem die Antragstellerin als Klägerin beteiligt ist).

**1.3** Das sich aus § 75 Abs. 1 TKG ergebende Recht der Beigeladenen auf Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren, das auch das Recht auf Akteneinsicht (Beck TKG-Komm/Kerkhoff, § 75, Rdn. 6, m.w.N.) und einen Anspruch auf die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen (KG WuW/E OLG 2140, 2142) einschließt, wurde gewährt.

**1.4** Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist bis längstens zum 27.12.2000 verlängert wurde.

**2.** Die materielle Prüfung des Entgeltantrages hat zu einer Teilgenehmigung in Höhe von durchweg 50% der beantragten Entgelte geführt.

Die Teilgenehmigung trägt in diesem besonderen Einzelfall dem Umstand Rechnung, dass bei einer Entgeltgenehmigung in Höhe des Kostenniveaus aufgrund der vorhandenen ablauforganisatorischen Interdependenzen zwischen der Standard- und der verkürzten 8-stündigen Entstörzeit bei dem Comfort-Service/Expressentstörung die erforderliche Leistungsgüte nach dem plausiblen, aber nicht belastbar belegten, Vortrag der Antragstellerin zumindest kurzfristig nicht mehr mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Gleichwohl wird der gebotenen Orientierung der Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Rechnung getragen.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich prinzipiell daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

**2.1** Die vorgelegten Kostennachweise sind prüffähig. Sie erfüllen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 TKG i.V. mit § 2 TEngtV.

Die der Leistung zugrunde liegenden Kosten sind plausibel in Anlage 7 des Antrags dokumentiert. Die Kosten werden differenziert nach Comfort-Service (SFV) und Express-Entstörung für CFV, jeweils für die antragsrelevanten Übertragungsraten, allerdings ausschließlich für Daueraufträge, ausgewiesen.

[REDACTED]

Die Plausibilität des sog. MTBF-Faktors, der den zeitlichen Abstand zwischen zwei Störungen ausdrückt [REDACTED] konnte zusätzlich zu der in Anlage 5 des Antrags enthaltenen Bestandsentwicklung während des Vor-Ort-Termins am 11.12.2001 bei der Antragstellerin hinreichend belegt werden. Aufgrund des [REDACTED] ist auch zukünftig weiterhin eine leistungsbezogene Bestandsrechnung zum Nachweis des MTBF-Faktors zwingend erforderlich.

Die der Leistung zugrunde liegenden Kosten werden ursächlich durch die bei der Leistungserstellung [REDACTED], so dass eine lückenlose Nachvollziehbarkeit [REDACTED] erforderlich ist. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert, zukünftigen Entgeltanträgen eine detailliertere Darstellung der angesetzten Prozesszeiten beizufügen. Vorliegend werden zwar verdichtete [REDACTED]

[REDACTED]

2.2 Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG sind bereits mit Beschluss BK 2a 00/029 vom 30.11.2000 festgestellt worden. Es wird auf den diesbezüglich ergangenen Beschluss verwiesen.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin selbst berechneten Daten ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen Entgelten und den Kosten [REDACTED]

[REDACTED]

Beispielsweise steht bei SFV (CFV) 2 Mbit/s den ausgewiesenen jährlichen Kosten [REDACTED].

Für den Comfort-Service (SFV) und für die Expressentstörung (CFV) weist die Antragstellerin erhebliche Kostenüberdeckungen aus.

Bzgl. der Einzelaufträge werden weder für den Comfort-Service bei der SFV noch für die Expressentstörung bei der CFV Daten genannt.

Die o. g. Kostendeckungsgrade wurden zudem unter Einbeziehung von Vertragsstrafen, die bei einer Überschreitung der 8-stündigen Entstörungsfrist durch die Antragstellerin zu leisten sind, berechnet. Wenn die Leistung ständig innerhalb der vertraglich vorgesehenen acht Stunden erbracht werden würde, lägen mithin noch höhere Kostendeckungsgrade vor.

Dem nunmehr vorliegenden Antrag ist eine inhaltlich nahezu unveränderte Stellungnahme aus dem vorangegangenen Verfahren BK 2a 00/029 als Anlage 6 beigefügt, der im wesentlichen zwei zentrale Argumente zu entnehmen sind:

2.2.1 Einerseits führt die Antragstellerin aus, dass nach ihrer Auffassung bei drastischen Entgeltabsenkungen die Nachfrage nach dem Comfort-Service und der Expressentstörung möglicherweise erheblich ansteigen und in diesem Fall aufgrund [REDACTED]

■ zusätzliche Kosten entstehen würden, die in der dem Antrag beigefügten Kostenkalkulation nicht enthalten seien. Eine Bezifferung der aus reduzierten Entgelten etwaig resultierenden Ist-Kosten-Situation ist dem Antrag nicht beigefügt, was die Aussagegüte relativiert.

Diese Ausführungen der Antragstellerin sind nicht als Rechtfertigung der o. g. deutlich überhöhten Kostendeckungsgrade geeignet. Die derzeitige Diskrepanz zwischen beantragten Entgelten und Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist offenkundig. Könnte die Antragstellerin eine derartige Diskrepanz damit rechtfertigen, dass bei einer gebotenen Tarifsenkung die Stückzahlen und deshalb auch die Kosten steigen, so wäre dies ein „Freibrief„ für überhöhte Kostendeckungsgrade, da Absatzmengen bei einer Preisreduzierung regelmäßig zunehmen können. Dabei ist es keinesfalls zwingend, dass Erhöhungen der Absatzmengen zu höheren Stückkosten führen. Gerade der gegenteilige Effekt ist oft festzustellen. Auch eine ggf. erforderliche organisatorische Umstrukturierung kann durchaus mit Rationalisierungseffekten und daraus resultierenden Stückkostensenkungen verbunden sein. Vor allem hält es die Beschlusskammer für ausgeschlossen, dass die Kosten, selbst wenn in diesem speziellen Fall kostensteigernde Effekte bei einer Zunahme der Anzahl der Expressentstörungen zu verzeichnen wären, ein Vielfaches von ihrem derzeitigen Niveau erreichen würden.

Insbesondere vermag diese Argumentation auch deshalb nicht zu überzeugen, weil eine geänderte Kostensituation zeitnah in einem neuerlichen Entgeltverfahren aufgefangen werden könnte. Zu beachten ist hierbei auch, dass Beschlüsse stets befristet werden. Dessen ungeachtet steht der Antragstellerin jederzeit das Recht zu, ergänzende und aktualisierte Nachweise einzureichen.

■

2.2.2 Andererseits stellt die Antragstellerin die grundsätzliche Möglichkeit der Leistungsbereitstellung infolge erhöhter Nachfragemengen in Frage. Der hauptsächliche Unterschied zu der Standardentstörung sei in der

■

Die Verkürzung der Störungsbeseitigung auf acht Stunden sei derzeit aber nur unter der Voraussetzung möglich, dass der weitaus größte Teil aller Entstörungen nach dem Standardprozess vorgenommen werde. Weiterhin müsse das Verhältnis zwischen verkürzten und standardbezogenen Ablaufzeiten so günstig sein, dass Standardentstörungen zu Gunsten von Expressentstörungen zurückgestellt werden können, ohne die Höchstentstörzeit für die Standardleistung zu überschreiten. Zusätzlich wird ausgeführt, dass die derzeitige Leistungsgüte den vertraglichen

■

Allerdings hat die Antragstellerin eine eindeutige Quantifizierung zur Abschätzung des beschriebenen Effektes bislang nicht geliefert, so dass die konkrete Tarifgestaltung weiterhin nicht abgeleitet werden kann. Zukünftig ist deshalb eine entsprechende Darstellung unabdingbar.

2.3 Angesichts der o. g. Kostendeckungsgrade hätte die Beschlusskammer nach den Maßstäben des § 24 TKG auch eine noch deutlichere Absenkung der Entgelte im Wege der Teilgenehmigung aussprechen können. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragend, hat die Beschlusskammer hier die für die Antragstellerin günstigere - rechtlich mögliche

- Entscheidung getroffen. Der Argumentation, nach der die Möglichkeit zur Leistungsbereitstellung aus dem derzeitigen Verhältnis von Standardentstörzeit zu verkürzter Entstörzeit direkt beeinflusst wird, wird insoweit Rechnung getragen, dass keine Absenkung der Entgelte auf das Kostenniveau erfolgt. Nach Auffassung der Beschlusskammer wird die Antragstellerin durch diese Teilgenehmigung nicht in der Gewährleistung der angebotenen Leistungsgüte gehindert. Durch die Entscheidung der Beschlusskammer ist zugunsten der Kunden und der Antragstellerin sichergestellt, dass auch zukünftig genehmigte Tarife für den Comfort-Service und die Expressentstörung vorliegen. Eine Ablehnung des Antrags hätte sich zudem für die Kunden nachteilig ausgewirkt: Die betreffenden Entgelte verringern sich zugunsten der Kunden um die Hälfte.

In diesem Zusammenhang wird die Antragstellerin aufgefordert, zukünftig gegebenenfalls dezidiert zu begründen, weshalb und vor allem ab welchem Verhältnis zwischen verkürzten und standardbezogenen Ablaufzeiten die Höchstentstörzeit für die Standardleistung überschritten wird. Die bloße Benennung eines „ungünstigen Verhältnisses,“ kann zukünftig ohne weiterführende Rechtfertigung nicht weiter berücksichtigt werden.

3. Die Genehmigung der Entgelte wird bis zum 30.09.2002 befristet. Die Beschlusskammer hatte bei der Bemessung der Frist die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits können sich die Grundlagen des Entgeltes - insbesondere auf dem Telekommunikationssektor - schnell ändern, sodass eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein muss. Insbesondere war die vorliegende Besonderheit der Höhe der beantragten Entgelte bei der Befristung zu beachten. Die Befristung soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben, Erfahrungen mit den teilgenehmigten Entgelten zu gewinnen und alsdann die Kostenunterlagen in dem erforderlichen Maße anzupassen. Die Befristung belastet die Antragstellerin daher nur in zumutbarer Weise.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 20.12.2001

Kuhrmeyer	Busch	Böhm
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer